

Antrag A3008: Voraussetzungen der Zusammenarbeit des demokratischen Staates mit Religionsgemeinschaften

Antragsteller/in: BFA Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Der Bundesparteitag möge beschließen:

- 1 **Voraussetzungen der Zusammenarbeit des**
- 2 **demokratischen Staates mit Religionsgemeinschaften**
- 3 Wir Freie Demokraten fordern die Bundesregierung auf, eindeutige Kriterien
- 4 aufzustellen, die als Voraussetzung für eine Zusammenarbeit des Staates mit
- 5 Religionsgemeinschaften insgesamt und vollständig erfüllt sein müssen.
- 6 Derartige Kriterien ergeben sich aus unserer Verfassung und den Grundlagen
- 7 unserer Wertegemeinschaft:
- 8 1. Die Religionsgemeinschaft bekennt sich zum Grundgesetz und den in ihm
- 9 festgelegten Grundrechten (Verfassungstreue).
- 10 2. Die Religionsgemeinschaft bekennt sich zum Prinzip der rechtlichen
- 11 Gleichheit aller Menschen einschließlich der Gleichberechtigung von
- 12 Mann und Frau (Akzeptanz des Gleichheitsgebots).
- 13 3. Die Religionsgemeinschaft erkennt explizit an, dass andere religiöse
- 14 und nicht-religiöse Gemeinschaften andere Meinungen und Anschauungen
- 15 vertreten können (Anerkennung der Glaubensvielfalt).
- 16 4. Die Religionsgemeinschaft erkennt an, dass Mitglieder der
- 17 Religionsgemeinschaft durch einen ausdrücklichen Akt der Aufnahme in
- 18 sie aufgenommen werden müssen und jederzeit selbstbestimmt und ohne
- 19 persönliche Nachteile aus ihr austreten können (Zustimmung zur
- 20 Selbstbestimmung).
- 21 5. Die Religionsgemeinschaft bietet die Gewähr dafür, dass ihre
- 22 Mitglieder ihre Gedanken frei und ohne Diskriminierung äußern können
- 23 (Bejahung der Meinungsfreiheit).
- 24 6. Die Religionsgemeinschaft erhebt nicht den Anspruch, über den Kreis
- 25 ihrer Mitglieder hinaus das persönliche und gesellschaftliche Leben
- 26 anderer Gemeinschaften und anderer Menschen regulieren zu wollen
- 27 (Toleranz).

Begründung

Aufgrund des zunehmenden religiösen Pluralismus in Deutschland ist es notwendig, dass der Staat und seine Exekutivorgane auch mit anderen Religionsgemeinschaften als nur den christlichen Kirchen konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen, um ein friedliches und gedeihliches Miteinander der verschiedenen Religionen und Konfessionen zu ermöglichen. Bisher arbeiten der Staat und seine Exekutivorgane aus Unkenntnis, Naivität oder falsch verstandener Toleranz leider oft mit solchen Organisationen und Verbänden der Religionsgemeinschaften zusammen, die nicht die Grundwerte unserer Verfassung und Wertegemeinschaft achten. Um die auf erfolgreiche Integration zielende Kooperation des Staates mit solchen Religionsgemeinschaften sicherzustellen, die verfassungstreu sind und die Grundwerte der Gesellschaft respektieren, gleichzeitig aber die gebotene Neutralität des Staates gegenüber allen Religionsgemeinschaften walten zu lassen, ist es wichtig, klare und für alle gültige Kriterien aufzustellen, die für die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Religionsgemeinschaften durch den Staat erfüllt sein müssen. Religionsgemeinschaften, die die im Antrag genannten Kriterien nicht erfüllen können bzw. nicht erfüllen wollen, sollte der demokratische Verfassungsstaat weder unterstützen noch ist eine Zusammenarbeit mit ihnen möglich. Das bedeutet verständlicherweise nicht, dass solche Religionsgemeinschaften verboten werden müssten. Ein demokratischer Verfassungsstaat hält auch Religionsgemeinschaften aus, die seine normativen Grundsätze ablehnen – solange sie sich an die für alle geltenden Gesetze halten.